

Verordnung über die Schaffhauser Polizei (Kantonale Polizeiverordnung; PoV)

vom 22. Oktober 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 ¹⁾,

verordnet:

I. Grundsätze und Organisation

§ 1

¹ Die Schaffhauser Polizei ist ein bürger- und gemeinwesenorientierter öffentlicher Dienstleistungsbetrieb und versteht sich als Partnerin der Bevölkerung. Selbstverständnis

² Das Selbstverständnis findet im Leitbild der Schaffhauser Polizei, dem Dienstreglement und den Führungsrichtlinien seinen Niederschlag.

§ 2

¹ Die Organisation der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung sowie nach polizeilichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Organisation

² Die Schaffhauser Polizei gliedert sich in folgende Hauptabteilungen, die gemeinsam die im Polizeiorganisationsgesetz vorgesehenen Aufgaben erfüllen:

- a) Kriminalpolizei
- b) Sicherheitspolizei
- c) Verkehrspolizei
- d) Stabsdienst

³ Die Organisationsstruktur der Schaffhauser Polizei bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Amtsblatt 2002, S. 1659.

§ 3⁵⁾

Polizeistationen Auf dem Kantonsgebiet werden neben der Zentralstation Schaffhausen die Stationen Neuhausen am Rheinfall, Neunkirch, Stein am Rhein und Thayngen betrieben.

§ 4

Kommando ¹ Der Regierungsrat wählt den Kommandanten bzw. die Kommandantin und bezeichnet die Stellvertretung.

² Der Kommandant bzw. die Kommandantin führt die Schaffhauser Polizei. Er bzw. sie ist dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin unterstellt.

³ Die Hauptabteilungen werden in der Regel durch einen Offizier bzw. eine Offizierin geleitet.

⁴ Das Kommando besteht aus dem Kommandanten bzw. der Kommandantin sowie den Leitern bzw. Leiterinnen der Hauptabteilungen. Es kann mit ausgewählten Stabsmitarbeitern bzw. Stabsmitarbeiterinnen erweitert werden.

§ 5

Dienstbetrieb ¹ Das Kommando regelt die Einzelheiten des Dienstbetriebs in Dienstvorschriften.

² Es sorgt insbesondere für einen in zeitlicher Hinsicht durchgehenden und ausreichenden Polizeidienst.

§ 6

Bereitschaft Das Kommando kann in ausserordentlichen Lagen das ganze Polizeikorps oder Teile davon in Bereitschaft stellen und gegebenenfalls aufbieten.

§ 7

Bestand und Personalzuweisung ¹ Der Bestand der Schaffhauser Polizei wird durch Beschluss des Kantonsrates ⁶⁾ festgelegt (Art. 13 Polizeiorganisationsgesetz ¹⁾).

² Die Personalzuweisung an die Hauptabteilungen erfolgt durch das Kommando.

³ Das Kommando kann einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin versetzen, wenn dienstliche und betriebliche Interessen es erfordern. Auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 8

¹ Der polizeiliche Grad eines Korpsangehörigen ergibt sich grundsätzlich aus der ausgeübten Funktion und dem damit zusammenhängenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

Funktionen und Aufgaben

² Die Aufgaben- bzw. Stellenbeschriebe der Korpsangehörigen werden wie folgt festgelegt:

- a) Kommandant bzw. Kommandantin: durch das zuständige Departement;
- b) Mitglieder des Kommandos: durch den Kommandanten bzw. die Kommandantin;
- c) übrige Korpsangehörige: durch die Hauptabteilungsleiter und -leiterinnen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kommandanten bzw. die Kommandantin.

II. Zusammenarbeit mit den kommunalen Polizeiorganen

§ 9

¹ Die Zusammenarbeit bzw. Aufgabenverteilung zwischen der Schaffhauser Polizei und den kommunalen Polizeiorganen erfolgt nach Massgabe des Polizeiorganisationsgesetzes sowie der gestützt darauf abgeschlossenen Vereinbarungen.

Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung

² Die Schaffhauser Polizei und die kommunalen Polizeiorgane orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen können, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³ Die Schaffhauser Polizei entlastet die Gemeinden im Rahmen ihres ordentlichen Nachtdienstes von nicht aufschiebbaren gemeindepolizeilichen Aufgaben.

⁴ Unabhängig vom Zuständigkeitsbereich trifft die zuerst alarmierte Polizeistelle die notwendigen Sofortmassnahmen und zieht anschliessend die zuständige Stelle bei.

§ 10

Die Angehörigen der kommunalen Polizeiorgane können zur Grundausbildung, Fortbildung und Weiterbildung an Kursen der Schaffhauser Polizei teilnehmen. Diese stellt den Gemeinden Rechnung.

Ausbildung der kommunalen Polizeiorgane

III. Personalrecht

§ 11

Anwendbares
Recht

¹ Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schaffhauser Polizei richtet sich nach dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen, soweit die vorliegende Verordnung oder andere polizeiliche Spezialvorschriften keine abweichenden Bestimmungen vorsehen.

² Vorbehalten bleibt insbesondere Art. 12 der Strafprozessordnung.²⁾

§ 12

Aufnahme in
den Polizei-
dienst

¹ Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst richten sich nach Art. 15 des Polizeiorganisationsgesetzes.

² Auf das Schweizer Bürgerrecht oder die Absolvierung einer polizeilichen Grundschule wird bei Zivilangestellten verzichtet, wenn diese Bedingungen für die Erfüllung der in Frage stehenden Aufgabe nicht erforderlich sind.

³ Bei Offizieren und Offizierinnen kann auf die Absolvierung einer polizeilichen Grundschule ebenfalls verzichtet werden.

§ 13

Gelübde

¹ Die Korpsangehörigen werden mit folgenden Worten in Pflicht genommen:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte der Bevölkerung zu achten und zu schützen, mich bei allen Angaben streng an die Wahrheit zu halten, und über die dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein.»

² Die Inpflichtnahme hat in der Regel vom Vorsteher bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departementes zu erfolgen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 14

Wohnsitz

¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schaffhauser Polizei, die Piktendienst leisten, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Dienstort innert kurzer Zeit erreichen können.

² Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten im Dienstreglement. Der Kommandant bzw. die Kommandantin kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Anwendung der Wohnsitzvorschriften eine unzumutbare Härte darstellen würde und der Dienstbetrieb es zulässt.

§ 15

Die Arbeitszeiten sind auf die besonderen Umstände der polizeilichen Auftragserfüllung ausgerichtet und richten sich nach den entsprechenden Dienstplänen. Soweit erforderlich, haben die Korpsangehörigen unregelmässigen Dienst zu leisten.

Dienstzeiten

§ 16

¹ Während der Arbeitszeit und im Pikettdienst ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dauernd sicherzustellen.

Erreichbarkeit
und Verfüg-
barkeit

² In Notfällen können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch in der dienstfreien Zeit aufgeboden werden.

§ 17

¹ Das Kommando fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Aus- und
Weiterbildung

² Bei Bedarf können die Korpsangehörigen verpflichtet werden, Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

§ 18

Die den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zustehenden Entschädigungen und Zulagen werden durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

Entschädigungen
und
Zulagen

V. Polizeischule

§ 19

¹ Bewerbungen für die Zulassung zur Polizeischule sind schriftlich an das Kommando zu richten. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Polizeischule:
a) Aufnahme

- a) Schweizer Bürgerrecht;
- b) abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung;
- c) guter Leumund;
- d) Alter in der Regel zwischen 20 und 30 Jahre;

e) physische und psychische Eignung.

² Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat vor der Aufnahme eine theoretische und eine körperliche Prüfung zu bestehen. Es kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden.

³ Der zuständige Departementsvorsteher bzw. die zuständige Departementsvorsteherin entscheidet auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin über die Aufnahme.

§ 20

b) Dauer und Ausbildungsprogramm

¹ Die Dauer der Polizeischule beträgt in der Regel 12 Monate. Sie vermittelt die für den Polizeidienst notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

² Das Kommando legt das Ausbildungsprogramm zur Erreichung des Fähigkeitsausweises für die Schaffhauser Polizeischule fest. Das zuständige Departement kann die Durchführung der Polizeischule oder Teilen davon an Dritte übertragen.

³ Die Ergebnisse der während der Ausbildung durchgeführten Zwischen- und Schlussprüfungen sind zusammen mit den übrigen Qualifikationen massgeblich für die definitive Anstellung.

§ 21

Rückerstattung von Aus- und Weiterbildungskosten

¹ Aus dem Polizeikorps Austretende haben dem Kanton die Kosten für die Polizeischule anteilmässig zurückzuerstatten, sofern sie nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre Polizeidienst bei der Schaffhauser Polizei verrichtet haben. Vor dem Beginn der Polizeischule sind entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

² Für die Rückerstattung von Weiterbildungskosten gilt im Übrigen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schaffhauser Polizei die Regelung der Personalverordnung³⁾.

VI. Polizeiliche Massnahmen

§ 22

Grundsatz

¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund und nach Massgabe der Gesetze.

² Sie beachtet dabei die allgemeinen Grundsätze polizeilichen Handelns sowie die verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip.

³ Sie unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die Anwendung von Zwang gegen Personen und Sachen eine polizeiliche Mitwirkung erfordert.

§ 23

¹ Die Schaffhauser Polizei führt Personenkontrollen und Arrestationen nach Massgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung²⁾ sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen durch. Sie hat insbesondere einer Polizeistation zuzuführen bzw. in Polizeihaft zu nehmen:

Personenkontrollen, Arrestationen und Vorführungen

- a) polizeilich Angehaltene zur Sicherstellung ihrer Person oder zur näheren Abklärung von Verdachtsgründen (Art. 147 StPO);
- b) Beschuldigte, die eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind, sofern ein Haftgrund gemäss Art. 149 StPO gegeben ist;
- c) die auf Grund eines Zuführungsbefehls gesuchten oder zur Verhaftung ausgeschriebenen Personen (Art. 153 und 155 StPO);
- d) aus der Schweiz ausgewiesene Personen und solche, welche die Grenze illegal überschritten haben;
- e) entwichene Gefangene oder aus zwangsweiser Unterbringung geflüchtete Personen.

² Auf schriftliche Anweisung der zuständigen Instanzen werden Personen den Gerichten, Untersuchungs- oder Verwaltungsbehörden vorgeführt.

§ 24

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte. Im Übrigen richtet sich die polizeiliche Fahndung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Strafprozessordnung²⁾.

Öffentliche Fahndung

§ 25

Die Personen- und Sachdurchsuchung richtet sich nach Art. 185 der Strafprozessordnung²⁾.

Personen- und Sachdurchsuchung

§ 26

Die Fesselung einer Person ist im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig, wenn:

Fesselung

- a) sie sich einer freiheitsentziehenden Massnahme widersetzt;
- b) sie begründeten Fluchtverdacht erregt;
- c) sie gegen Anwesende Drohungen äussert;
- d) sie sich selber, Dritte oder die Korpsangehörigen gefährdet;
- e) mehrere Personen transportiert werden;
- f) die Gefahr besteht, dass Beweismittel weggeworfen oder zerstört werden;
- g) Sachen von erheblichem Wert beschädigt werden könnten.

§ 27

Polizeitran-
sporte: Begriff

Als Polizeitransport gelten die begleiteten oder unbegleiteten Transporte von Arrestanten oder Arrestantinnen.

§ 28

Begleitete
Polizeitran-
sporte

¹ Begleitet zu transportieren sind besonders fluchtgefährliche, kranke oder gebrechliche Personen sowie Kinder.

² Begleitete Transporte sind in der Regel durch zwei Korpsangehörige auszuführen. Diese haben mit Fluchtversuchen zu rechnen und sich entsprechend zu verhalten.

§ 29

Verhalten bei
Flucht

Auf dem Transport entwichene Personen sind so lange zu verfolgen, als Aussicht auf deren Ergreifung besteht. Gegebenenfalls ist eine Fahndung einzuleiten und sind die zuständigen Vorgesetzten zu informieren.

§ 30

Durchsuchung
von Arrestanten
oder
Arrestantinnen

Der Arrestant oder die Arrestantin ist bei der Übernahme möglichst umgehend genau zu durchsuchen. Die im Transportbefehl aufgeführten Gegenstände müssen vorhanden und richtig verzeichnet sein. Die richtige Ablieferung des Arrestanten oder der Arrestantin und der Effekten ist sofort zu bescheinigen bzw. bei einer Zuführung bescheinigen zu lassen.

§ 31

Wegweisung
und Fernhaltung

Korpsangehörige können auf Weisung des Einsatzverantwortlichen vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder Dritte ernsthaft und unmittelbar gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen oder behindern;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- c) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

§ 31a ⁷⁾

¹ Die Anordnung und Durchführung einer auf die Teilnehmeridentifikationen und auf Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die Suche und Rettung vermisster Personen richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Überwachung
des Fernmelde-
verkehrs bei der
Notsuche

² Zuständig für die Anordnung der Überwachung ist der diensthabende Pikettoffizier beziehungsweise -unteroffizier der Schaffhauser Polizei.

§ 31b ⁸⁾

¹ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig für den Vollzug der bundesrechtlichen Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt an Sportveranstaltungen gemäss Art. 13a und Art. 24a bis 24h des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

Bundesrecht-
liche
Massnahmen
gegen
Gewaltpro-
paganda und
Hooliganismus

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Sicherstellung von Gewaltpropagandamaterial (Art. 13a BWIS);
- 2. Meldungen von Personendaten an das elektronische Informationssystem des Bundes sowie entsprechende Abfragen (Art. 24a BWIS);
- 4. Verfügungen betreffend Rayonverbote und die Festlegung der Rayons (Art. 24b BWIS);
- 5. die Stellung von Anträgen für Ausreisebeschränkungen (Art. 24c BWIS);
- 6. Verfügungen betreffend Meldeauflagen (Art. 24d BWIS);
- 7. die Anordnung von Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS);
- 8. Meldungen an den Bund (Art. 24h BWIS).

³ Die kantonalen Strafgerichte sind verpflichtet, die Strafentscheide im Zusammenhang mit Verstössen gegen Massnahmen nach Art. 24b, 24d und 24e BWIS dem Bundesamt für Polizei zu melden.

VII. Ausrüstung und Bewaffnung

§ 32

Inventar des
Korpsmaterials

¹ Das Korpsmaterial umfasst Fahrzeuge, Boote, technische Apparate, Taucherausrüstungen, weitere Ausrüstungsgegenstände sowie Munition, Waffen.

² Über das Korpsmaterial wird ein Inventar geführt.

§ 33

Persönliche
Bewaffnung und
Ausrüstung

¹ Die Mitglieder des Polizeikorps werden auf Staatskosten uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet.

² Die persönliche Bewaffnung und Ausrüstung wird leihweise abgegeben. Für die Bekleidungsstücke werden Mindesttragzeiten festgelegt.

§ 34

Meldepflicht
nach
Schusswaffen-
gebrauch

Nach jedem Schusswaffengebrauch ist dem Kommandanten bzw. der Kommandantin oder dem Pikettoffizier bzw. der Pikettoffizierin unverzüglich Meldung zu erstatten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35

Belohnung

Für die Aufdeckung strafbarer Handlungen und die Festnahme von Verbrechern können Privatpersonen Belohnungen ausgesprochen werden.

§ 36

Dienstreglement

Über die wesentlichen korpsinternen Vorschriften erlässt das zuständige Departement ein Dienstreglement.

§ 37

Übergangs-
bestimmung

Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 21 Abs. 1 gilt unter Vorbehalt bestehender vertraglicher Vereinbarungen nur für Ausbildungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.

§ 38

Die Personalverordnung vom 24. Februar 1987³⁾ wird wie folgt geändert:

Anderung
bisherigen
Rechts

§ 9

Soweit die Anstellung bzw. Wahl von Arbeitnehmern durch die Krankenanstalten, Betriebe oder die Schaffhauser Polizei erfolgt, sind diese zuständig für die Verhängung von Massnahmen gemäss Art. 41 des Personalgesetzes.

§ 39

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten und
Aufhebung
bisherigen
Rechts

³ Sie ersetzt die Verordnung über die Kantonspolizei vom 13. November 1973.

Fussnoten:

- 1) SHR 354.100.
- 2) SHR 320.100.
- 3) SHR 180.111.
- 4) Amtsblatt 2002, S. 1659.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 30. März 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, S. 449).
- 6) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 7) Eingefügt durch RRB vom 24. April 2007, in Kraft getreten am 1. Mai 2007 (Amtsblatt 2007, S. 633).
- 8) Eingefügt durch RRB vom 15. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. Juni 2007 (Amtsblatt 2007, S. 711).

